

Nach Ausweis der auf die Jahre 1887 und 1888 erfolgten Rechnungsabschlüsse haben im Jahre

	1887:
die Einnahmen	3127 Mk. 10 Pfg.
die Ausgaben	2641 " 27 "
Ueberschuß	485 Mk. 83 Pfg.
	1888:
die Einnahmen	2458 Mk. 70 Pfg.
die Ausgaben	1226 " 89 "
Ueberschuß	1231 Mk. 81 Pfg.

betragen.



XX.

Das Polizeiwesen.

1. Allgemeine Vorschriften.

Bereits im Jahre 1886 war vom Vorstand der Polizeibehörde der Entwurf einer Straßenpolizeiordnung aufgestellt und an den Stadtrath zu weiterer Entschließung abgegeben worden. Nachdem dieser Entwurf Seiten einer vom Stadtrath ad hoc ernannten Deputation geprüft worden war, ist derselbe in den Monaten Dezember 1886 und Januar und Februar 1887 in 5 Sitzungen vom Stadtrath berathen und festgestellt, sowie an das Stadtverordnetenkollegium zur Begutachtung abgegeben, darnach am 21. Dezember 1887 im Amtsblatt bekannt gemacht und mit dem Jahre 1888 in Kraft gesetzt worden.

Diese Straßenpolizeiordnung umfaßt 10 Abschnitte und enthält Vorschriften in Abschnitt 1 über den Fußverkehr,
 " " 2 " " Fahr- und Reitverkehr,
 " " 3 " " Transport von Schlacht- und Mastvieh,
 " " 4 in Bezug auf Thiere, insbesondere Hunde,
 " " 5 zur Abwendung von Verkehrsstörungen und Erhaltung der Verkehrssicherheit auf den Straßen,
 " " 6 in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb auf den Straßen,
 " " 7 zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den Straßen,
 " " 8 über Benutzung und Betreten der Promenaden und Waldungen,
 " " 9 " " der Teiche und Flüsse,
 " " 10 Straf- und Schlußbestimmungen.

Weiter ist in den beiden Berichtsjahren außer einigen, die Beschränkung des Fahrverkehrs betreffenden Bekanntmachungen nur noch ein Regulativ von allgemeinem Interesse, nämlich über den Handel mit Backwaaren, auf Grund der Vorschriften in §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung unter Aufhebung des früher darüber festgestellten Regulativs am 14. November 1887 aufgestellt worden.

Nach den Bestimmungen desselben darf das Roggengebäck nur in Stücken von 3, 2, 1 $\frac{1}{2}$, 1 oder $\frac{1}{2}$ Kilogramm ausgebacken und verkauft werden, weiter hat jeder Bäcker oder sonstige Brodverkäufer den Preis, zu welchem er das Brod verkaufen will, durch einen am 1. und 15. jeden Monats zu erneuernden Anschlag, welcher kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit am Verkaufsort in einer von der Straße aus sichtbaren Weise auszuhängen ist, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Ferner ist vorgeschrieben, daß eine Erhöhung des Preises außer der angegebenen Zeit nicht stattfinden darf, sowie daß auf jedem Roggenbrod das Datum, an welchem es gebacken ist, durch Aufdrücken eines Stempels in den Teig angegeben werden soll. Endlich ist jeder Verkäufer von